

Der Staats-Anzeiger meldet: „Se. Maj. der König hat den Prinzen Adolf zu Hohenlohe-Ingelfingen auf sein Ansuchen von dem Vorsitz im Staatsministerium entbunden und den bisherigen Gesandten am kaiserl. französl. Hofe, Wirklichen Geheimrath v. Bismarck-Schönhausen, unter gleichzeitiger Ernennung zum Staatsminister mit dem interimistischen Vorsitz im Staatsministerium beauftragt. Der Finanzminister v. d. Heydt hat um seine Entlassung nachgesucht und ist ihm dieselbe ertheilt worden. Als Finanzminister wird v. Bisleben und als Handelsminister Graf Eulenburg genannt. Die neue Regierung dürfte jedenfalls die Reorganisation der Armee aufrecht erhalten, was daraus erhellt, daß Herr v. Roon bleibt, und den vom Abgeordnetenhaus modificirten Budget-Entwurf einfach an das Herrenhaus gelangen lassen, um, wenn auch dieses seine Stimme darüber abgegeben hat, ihr ganzes Programm vor dem Lande zu enthüllen. Das auswärtige Portefeuille bleibt noch in den Händen des jetzigen Inhabers, da der neue Ministerpräsident vor Allem sein Augenmerk auf die inneren Schwierigkeiten zu richten hat.“

Berlin, 26. Septbr.: Der Minister des Auswärtigen Graf von Bernstorff wird, wie wir hören, nur noch bis zum 1. Octbr. im Amte bleiben u. bald darauf die Reise nach London antreten. Das nächste Verhalten des Ministeriums der neupreußischen Aera soll in dem gestrigen Ministerrathe festgestellt und heute von Sr. Maj. dem Könige in der vorgeschlagenen Weise gebilligt sein. Darnach würde weder eine Auflösung, noch eine Vertagung der Landesvertretung, noch endlich eine Zurücknahme der Budget-Vorlage pro 1863 erfolgen, und Herr v. Bismarck-Schönhausen nur am Montage in der Kammer erscheinen, um Namens der Staatsregierung in ausführlicher Weise die Erklärung abzugeben, daß die Regierung bei dem tendenziösen Widerstande des Abgeordnetenhauses bedauere, verpflichtet zu sein, auf die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses bezüglich des Etats pro 1862 nicht ein maßgebendes Gewicht legen zu können und sich unter diesen Umständen mehr auf die Beschlüsse der übrigen Factoren der Gesetzgebung stützen zu müssen; sie überlasse es dem Abgeordnetenhaus, bei Berathung des Etats pro 1863 auf diese Erklärung Rücksicht zu nehmen und wiederhole im Uebrigen die Versicherung, daß sie in der nächsten Session in der

Absicht Vorlagen machen werde, die anderweite Heeres-Organisation auf verfassungsmäßigem Wege zu regeln.

Gesetz vom 24. September 1862, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer directen Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, eine Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie eine directe Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin für Rechnung des Staates auszuführen.

§. 2. Der zu diesen Eisenbahnen erforderliche Geldbedarf ist bis zur Höhe der veranschlagten Beträge und zwar:

- a) für die Eisenbahn von Kohlfurt und von Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg von 11,400,000 Thlr.
- b) für die directe Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin von 5,600,000 Thlr.

durch eine verzinsliche Anleihe bis zu der Gesamtsumme von 17 Millionen Thalern zu beschaffen, welche vom Jahre 1862 an nach Maßgabe der für die einzelnen Baujahre erforderlichen Geldmittel allmählich zu realisiren ist.

§. 3. Von dem auf die vollständige Eröffnung des Betriebes einer jeden der vorgenannten Bahnen folgenden Jahre ab, ist der betreffende Theil der Anleihe jährlich mit mindestens Einem Procent zu tilgen.

§. 4. Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe erforderlichen Beträge sind aus den etatsmäßigen Mitteln der Staats-Eisenbahn-Verwaltung zu entnehmen.

§. 5. Die Verwaltung der aufzunehmenden Anleihe wird der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übertragen. Wegen Verwendung der durch allmähliche Abtragung des Schuld-Kapitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, so wie wegen des Verfahrens, behufs Tilgung, finden die Bestimmungen der §§. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. März 1852, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. December 1849 aufzunehmenden Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sowie Tilgung dieser Anleihe (Gesetz-Sammlung für 1852, Seite 75) Anwendung.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Tilgungsfonds zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf.